Schutzkonzept zur Gewaltprävention

DLRG Ortsgruppe Dinslaken e.V.

Stand: Oktober 2026



DLRG

Bild: KI-generiert

Vorwort

Liebe Mitglieder, liebe Erziehungsberechtigte, liebe Freunde unserer Ortsgruppe,

wir setzen uns aktiv für den Schutz vor Gewalt ein. Bereits seit vielen Jahren verpflichten sich unsere Helferinnen und Helfer durch die Unterzeichnung des Ehrenkodexes und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander.

Mit der Erstellung dieses Schutzkonzeptes schaffen wir ein weiteres wichtiges Instrument, um allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine sichere und sorgenfreie Teilnahme an unseren Vereinsaktivitäten zu ermöglichen. Es richtet sich damit ausdrücklich an alle Mitglieder unserer Ortsgruppe.

In der DLRG und insbesondere in der DLRG-Jugend wird Vielfalt gelebt. Menschen unterschiedlicher Herkunft und mit vielfältigen Lebensgeschichten kommen zusammen, um gemeinsam für die Ziele und Werte der DLRG einzustehen. Als ehrenamtlich und humanitär wirkender Verein leben wir von Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gegenseitigem Respekt und gemeinschaftlichem Handeln.

Wo viele Menschen zusammenkommen, besteht trotz aller Bemühungen das Risiko, dass Gewalt ausgeübt wird. Um diesem Risiko entgegenzuwirken und im Ernstfall handlungsfähig zu sein, haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt.

Es soll alle Beteiligten dazu anregen, sich mit dem Thema Gewalt auseinanderzusetzen, und eine Kultur des Hinsehens und Handelns fördern. Das Konzept unterstützt unsere Präventionsarbeit gegen körperliche, psychische, sexualisierte und digitale Gewalt, unabhängig davon, welche Altersgruppe betroffen ist. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Prävention sexualisierter Gewalt.

Das Schutzkonzept versteht sich nicht als abgeschlossenes Dokument, sondern als fortlaufender Entwicklungsprozess. Es wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an neue Erkenntnisse sowie veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

Wir bedanken uns herzlich bei allen, die an der Erstellung und Weiterentwicklung dieses Schutzkonzeptes mitgewirkt haben.

Maren Wagenzik
Ansprechpartnerin für sexualisierte Gewalt

Michael Herbrecht
Ansprechpartner für sexualisierte Gewalt

Wolfgang Kuhn
Leiter der Ortsgruppe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort *2*

Inhaltsverzeichnis *3*

Abbildungsverzeichnis *5*

Abkürzungsverzeichnis *5*

1 Unsere Zielsetzungen *6*

2 Begriffsbestimmungen *7*

2.1 Gewaltstufen **7**

2.1.1 Grenzverletzungen 7

2.1.2 Übergriffe 7

2.1.3 Strafrechtlich relevante Gewaltformen 7

2.2 Gewaltformen **7**

2.2.1 Körperliche (physische) Gewalt 8

2.2.2 Emotionale (psychische) Gewalt 8

2.2.3 Sexualisierte Gewalt 8

2.2.4 Vernachlässigung 8

2.2.5 Digitale Gewalt 8

2.3 Bezeichnung der Agierenden **9**

2.3.1 Betroffene Menschen 9

2.3.2 Meldende Menschen 9

2.3.3 Gemeldeter Mensch 9

2.3.4 Vertrauensperson 10

2.3.5 Ansprechperson 10

2.4 Fall **10**

2.5 Betroffenengerechtigkeit **10**

3 Risiko- und Potenzialanalyse *10*

3.1 Unsere Vorgehensweise **11**

3.2 Ergebnisse **11**

4 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen *12*

4.1 Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport **12**

4.2 Vorbildfunktion der Leitung **12**

5 Information und Einbeziehung aller Agierenden – Verbandskommunikation *12*

5.1 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen **13**

5.2 Grundlagen der Mitarbeit **13**

5.3 Führungszeugnis und Ehrenkodex **13**

5.3.1 Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Ehrenkodexes 13

5.3.2 Ablauf Beantragung Führungszeugnis 14

5.3.3 Dokumentation im DLRG-Manager 14

5.4 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitglieder **14**

5.5 Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang miteinander **14**

5.6 Netzwerkarbeit **16**

5.7 Information und Beratung der Ortsgruppe **16**

6 Beschwerdemanagement *17*

6.1 Ansprechpersonenteam **17**

6.2 Hilfetelefon 18
6.3 Compliance-Meldungen 18
7 Intervention 18
7.1 Grundlagen 18
7.2 Interventionsplan 20
7.2.1 Dokumentation 22
7.2.2 Interventionsteam 22
7.2.3 Ablauf für Vertrauenspersonen 23
7.2.4 Ablauf innerhalb des Interventionsteams 24
7.3 Rehabilitation und Reintegration 25
7.4 Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen 26
7.5 Weitere Anlaufstellen 26
8 Qualitätsmanagement 26
Quellenverzeichnis 27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt der DLRG-Bundeesjugend 18
Abbildung 2: Ablauf der Handlungsschritte bei einer Fallmeldung 21

Abkürzungsverzeichnis

ASG	Ansprechpartner Sexualisierte Gewalt
DGSv	Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V.
DLRG	Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
e.V.	eingetragener Verein
EFZ	Erweitertes Führungszeugnis
LSB NRW	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
LV	Landesverband
PsG	Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt
PvG	Prävention von Gewalt

1 Unsere Zielsetzungen

Gewaltausübung innerhalb unsere Ortsgruppe wollen wir so schwer wie möglich machen und bei Auftreten nicht wegsehen, sondern handeln. Wir verpflichten uns, das Thema Schutz vor Gewalt in all seinen Facetten zu betrachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass unser Schutzkonzept und die Maßnahmen gegen Gewalt alle Altersgruppen und möglichst viele Formen von Gewalt abdecken. Es geht darum, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich alle Mitglieder aller Altersklassen aktiv an der Gestaltung einer sicheren und unterstützenden Umgebung beteiligen. Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens, der Beteiligung und der Achtsamkeit zu schaffen, in der sich jede Person sicher und respektiert fühlt.

Wir setzen uns diesbezüglich folgende Ziele:

- Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit
 - Offener und wertschätzender Umgang mit Fehlern
 - Etablierung von Beteiligungsstrukturen für alle Mitglieder
 - Eine Haltung, die keine einfachen Erklärungen für komplexe Situationen sucht
 - Sensibilisierung für vereinsspezifische Besonderheiten

- Förderung einer gewaltfreien Atmosphäre
 - Eine Atmosphäre schaffen, in der Gewalt keinen Platz findet
 - Wahrung der höchstpersönlichen Rechte jeder Person

- Entwicklung und Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen
 - Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt entwickeln und dadurch Sicherheit im Umgang mit dem Thema schaffen (vgl. Kapitel 4)
 - Interventionsmaßnahmen entwickeln, um den Schutz der betroffenen Person, eine zügige Klärung des Verdachts und eine angemessene Hilfe für alle beteiligten Personen zu erzielen (vgl. Kapitel 7)
- Vernetzung mit Kooperationspartnern
 - Aufbau und Vernetzung mit Kooperationspartnern, um die Präventions- und Interventionsarbeit weiterzuentwickeln (vgl. Kapitel 5.6)

Für folgende Zielgruppen ist dieses Konzept bindend:

- Unsere ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
- Ehrenamtliche Mitarbeitende im Rahmen von Kursen, Lehrgängen, Freizeiten, Veranstaltungen und allen weiteren Angeboten unserer Ortsgruppe
- Teilnehmende Personen an Kursen, Lehrgängen, Freizeiten, Veranstaltungen und allen weiteren Angeboten unserer Ortsgruppe
- Alle weiteren Personen, die für uns tätig sind.

2 Begriffsbestimmungen

Gewalt ist ein komplexes und vielschichtiges Themenfeld. Um sich sicher in dieser Thematik bewegen zu können, ist eine klare, diskriminierungsfreie Sprache wichtig. Daher wird im Schutzkonzept klar definiert, welche Begrifflichkeiten in welcher Form verwendet werden.

Mit Agierenden sind alle Personen gemeint, die in irgendeiner Form mit unserer Ortsgruppe zu tun haben. Dies umfasst beispielsweise unsere Mitglieder, aber auch Eltern minderjähriger Vereinsmitglieder, die sich engagiert einbringen.

2.1 Gewaltstufen

Im Folgenden werden die unterschiedlichen Spektren von Gewalt definiert.

2.1.1 Grenzverletzungen

Jeder Mensch hat individuelle Grenzen. Dies hängt mit dem subjektiven Empfinden und auch mit dem Verhältnis zu einer jeweiligen weiteren Person ab. Es kann passieren, dass diese individuellen Grenzen überschritten werden. Grenzverletzungen sind ungeplant und unbewusst. Sie können durch Unwissenheit über die Grenzen des Gegenübers entstehen. Auch kann es sein, dass die Schamgrenzen des Gegenübers nicht wahrgenommen werden. Grenzverletzungen sollten benannt und aufgearbeitet werden. Außerdem sollte sich die grenzverletzende Person entschuldigen.

2.1.2 Übergriffe

Übergriffig ist solches Verhalten, das sich über aufgezeigte Grenzen hinwegsetzt. Das passiert oft absichtlich und mit einem bestimmten Ziel. Manchmal geschieht es aber auch, weil die Person nicht genügend Wissen, Fachkenntnis oder persönliche Reife hat, um angemessen mit Nähe, Distanz oder Macht umzugehen. Auch dann ist das Verhalten problematisch, unabhängig davon, ob es absichtlich war oder nicht. Übergriffiges Verhalten ist unter anderem eine typische Strategie von Täterinnen und Tätern.

2.1.3 Strafrechtlich relevante Gewaltformen

Sexualisierte Gewaltausübungen, die strafrechtliche Konsequenzen haben können, sind im Strafgesetzbuch (§ 174-184) geregelt. Im Strafgesetzbuch werden die Straftaten definiert und die Strafmaße geregelt. Strafrechtlich relevante sexualisierte Gewalt reicht von Exhibitionismus über Missbrauch bis hin zur Vergewaltigung und weiteren Straftatbeständen.

Weitere strafrechtlich relevante Gewaltformen, die nicht zu sexualisierten Straftaten gezählt werden, sind ebenfalls im Strafgesetzbuch niedergeschrieben. Hierzu zählt zum Beispiel die Körperverletzung. Über das Vorliegen einer Straftat entscheidet das zuständige Gericht.

2.2 Gewaltformen

Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über die verschiedenen Formen interpersoneller Gewalt. Darunter werden Gewaltformen verstanden, die unmittelbar durch einzelne Personen oder Personengruppen ausgeübt werden. Gewalt, die nicht

direkt von Personen oder Personengruppen ausgeht, wird in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen jede Form von Gewalt aus. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieses Schutzkonzeptes wird jedoch ausschließlich auf interpersonelle Gewalt näher eingegangen.

2.2.1 Körperliche (physische) Gewalt

Als körperliche Gewalt werden Handlungen verstanden, durch die eine Person körperlich verletzt wird. Zu dieser Gewaltform gehören beispielsweise Schubsen, Schlagen, Treten, an den Haaren ziehen und/oder Beißen. Die Handlungen beeinträchtigen das körperliche Wohlbefinden der Betroffenen, aber auch die psychische und emotionale Gesundheit.

2.2.2 Emotionale (psychische) Gewalt

Emotionale (psychische) Gewalt beschreibt gewalttätige Handlungen, die dazu dienen, eine Person herabzuwürdigen, zu bedrohen oder als lächerlich darzustellen. Sie sind ein Angriff auf das Selbstbild und die Selbstsicherheit einer Person, um Kontrolle und Macht auszuüben. Diese Gewalthandlungen sind oft schwer zu beweisen – sie sind nicht sichtbar, aber mindestens für die Betroffenen spürbar.

2.2.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer Person gegen deren Willen oder aufgrund körperlicher, psychischer oder kognitiver Unterlegenheit vorgenommen wird und negativ beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt.

Es geht dabei um Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität, bei der Tat ausübende Personen Macht- und Autoritätspositionen ausnutzen. Sexualisierte Gewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf. Dazu gehören Handlungen mit Körperkontakt und körperlicher Gewaltanwendung ebenso wie grenzüberschreitende Worte und Gesten, das Zeigen von pornographischen Bildern gegenüber Minderjährigen, voyeuristisches Verhalten oder Exhibitionismus.

2.2.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in unterschiedlicher Form auftreten. Emotionale Vernachlässigung ist die Missachtung der emotionalen Bedürfnisse eines Kindes nach Anerkennung, Geborgenheit, Sicherheit und Bildung. Zu körperlicher Vernachlässigung gehört das Unterlassen medizinisch indizierter Therapien oder Diagnostik, oder nicht für angemessene Kleidung, Körperhygiene, Ernährung und Schutz vor Gefahren zu sorgen. Dies gilt auch für Personen über 18 Jahre.

2.2.5 Digitale Gewalt

Digitale Gewalt findet in sozialen Netzwerken, Messengern, Online-Games und vielen weiteren Medien im digitalen Raum statt. Digitale Gewalt zeigt ein breites Spektrum, wie Beleidigungen, Bedrohungen, Hassnachrichten, Cyber-Grooming und auch

digitale Überwachung und Kontrollausübung. Digitale Gewalt stellt meist eine Ergänzung zu der Gewalt im analogen Raum dar.

2.3 Bezeichnung der Agierenden

Eine falsche oder missverständliche Bezeichnung kann verletzen und zu Vorurteilen führen. Dabei gilt der Grundsatz: „Sprache macht Realität." Einige Begrifflichkeiten erfordern zunächst Übung, bevor sie sicher und selbstverständlich verwendet werden können. Es wird daher immer wieder vorkommen, dass Begriffe unabsichtlich falsch oder missverständlich genutzt werden. Im Sinne einer Kultur der Achtsamkeit ist es wichtig, solche Situationen wertschätzend anzusprechen und die verwendeten Begriffe zu korrigieren, damit alle Beteiligten daraus lernen und gemeinsam einen respektvollen Umgang fördern können.

2.3.1 Betroffene Menschen

Den betroffenen Menschen soll durch ihre Bezeichnung ihre Handlungsfähigkeit, sowie der Anteil an der Gesellschaft ohne Reduzierung auf das Erlebte erhalten bleiben. Aus diesem Grund ist der Begriff der Betroffenheit für Menschen, die interpersonelle Gewalt erlebt haben, reserviert. Sie entscheiden selbst, wie sie sich bezeichnen (zum Beispiel Überlebende von Gewalt). Eine Person als „Opfer" zu beschreiben, ist zu vermeiden. Es verurteilt die Person und stellt diese als nicht handlungsfähig dar. Betroffene Menschen haben ein Recht auf Aufarbeitung und Beteiligung, aber sie haben nicht die Pflicht mitzuwirken. Eine Nichtbeteiligung ist kein Grund, den Aufarbeitungsprozess nicht in die Wege zu leiten oder weiterzuführen.

2.3.2 Meldende Menschen

Zieht eine Person eine andere Person ins Vertrauen, ist dieser Mensch ein meldender Mensch. Ein meldender Mensch muss nicht selbst betroffen sein. Der Mensch kann beispielsweise einen Fall von Gewalt mitbekommen haben oder er wurde von einer betroffenen Person als Vertrauensperson[1] ausgewählt.

Die Aussagen des meldenden Menschen dienen als Grundlage für das weitere innersystemische betroffenengerechte Vorgehen. Meldende Menschen haben ein Recht auf Unterstützung, Respekt und Vertraulichkeit. Aber die Meldung muss auch stets distanziert betrachtet werden, um nicht auf persönliche Rachefeldzüge aufzusitzen.

2.3.3 Gemeldeter Mensch

Der gemeldete Mensch ist die Person, der vorgeworfen wird Gewalt ausgeübt zu haben oder der Vermutung der Gewaltausübung unterliegt. Die Aussagen des sich meldenden Menschen decken sich in den seltensten Fällen mit denen des gemeldeten Menschen. Eine Vorverurteilung ist zu unterlassen. Diese widerspricht zum einen der Fürsorgepflicht, zum anderen wirkt sie eskalierend und somit der Betroffenengerechtigkeit zuwider. Hier ist insbesondere von der Begrifflichkeit „Täter" oder „Täterin" abzusehen. Mit diesem Begriff werden Menschen bezeichnet, die

[1] Vgl. Kapitel 2.3.4

rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Rechte der gemeldeten Menschen sind, ebenso wie die Rechte der weiteren Beteiligten, zu wahren.

2.3.4 Vertrauensperson

Jeder Mensch kann zu einer Vertrauensperson werden. Sobald ein meldender Mensch eine weitere Person ins Vertrauen zieht, wird diese zu einer Vertrauensperson. Die Vertraulichkeit des Besprochenen obliegt den beteiligten Personen. Die Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeit ist besonders bei Gewalterlebnissen dringend zu empfehlen.

2.3.5 Ansprechperson

Ansprechpersonen werden durch den Vorstand benannt und beauftragt. Sie absolvieren eine Aus- bzw. Fortbildung mit einem Umfang von mindestens 15 Lerneinheiten. Zudem gewährleisten sie die Vertraulichkeit im Rahmen der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes.[2]

2.4 Fall

Als Fall wird jede Meldung über Gewalt bezeichnet. Eine Meldung kann von Grenzverletzungen bis zu strafrechtlich relevanten Meldungen reichen. Jeder Fall ist anders. Entsprechend muss individuell geschaut werden, welches Vorgehen sinnvoll ist, um einen Fall zu bearbeiten.[3]

2.5 Betroffenengerechtigkeit

Die Arbeit im Bereich Prävention und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt wird maßgeblich durch den Grundsatz der Betroffenengerechtigkeit bestimmt. Dies bedeutet, dass wir den Betroffenen und ihrer Perspektive vertrauen.
Diese Ausrichtung ist für das weitere Handeln und das Herstellen von Schutz für Betroffene unabdingbar. Dabei sind sowohl die Betroffenen des aktuellen Falls ausschlaggebend sowie bisher unbekannte Betroffene. Diese können als Personen innerhalb oder außerhalb des Vereins vom Umgang mit der Betroffenheit von Gewalt erfahren. Dadurch hat unser Umgang einen entscheidenden Einfluss auf das in der Zukunft liegende Vertrauen in den Verein.

3 Risiko- und Potenzialanalyse

Mit der Risiko- und Potentialanalyse werden die besonderen Gegebenheiten unserer Ortsgruppe sichtbar gemacht. Mit den Erkenntnissen und dem Wissen aus der Analyse wurden und werden zielgerichtete Schutzmaßnahmen, Vereinbarungen und Regeln erarbeitet.

Wesentliche Grundlage der Analyse ist die Beteiligung möglichst vieler Agierender, um alle Risikobereiche zu erfassen, aber auch, um mögliche Handlungsunsicherheiten zu berücksichtigen. Wir haben damit eine breite Auseinandersetzung angestoßen, die

[2] Vgl. Kapitel 6.1
[3] Vgl. Kapitel 7

einen gemeinsamen Konsens ermöglicht und auf diese Weise die Verantwortungsübernahme aller fördert.

3.1 Unsere Vorgehensweise

Für die Erarbeitung der Risiko- und Potentialanalyse ist im ersten Schritt die Struktur der DLRG in Dinslaken untersucht worden. Im zweiten Schritt haben die einzelnen Ressorts ihre Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche evaluiert. Daran anschließend sind die nachfolgenden Themenschwerpunkte identifiziert und durch die Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern bearbeitet worden.

Insgesamt haben wir 16 Risiko- und Potenzialanalysen erstellt:

1. Vorstand der Ortsgruppe
2. Freizeitveranstaltungen (u.a. alle Veranstaltungen, die nicht dem Ressort zugeordnet werden)
3. Kinderschwimmen
4. Rettungsschwimmen: Training im DINamare
5. Rettungsschwimmen: Training an Freigewässern
6. Breitensport Wassergymnastik
7. Erste Hilfe und Sanitätswesen
8. Ausbildung und Seminare (inkl. für externe Teilnehmer)
9. Einsatz: Boote
10. Einsatz: Strömungsrettung
11. Einsatz: Katastrophenschutz
12. Jugend: Besprechungen (inkl. Jugendvorstandssitzungen)
13. Jugend: Veranstaltungen im DINamare
14. Jugend: Veranstaltungen an der Wasserrettungsstation und im Jugendraum
15. Jugend: Veranstaltungen extern (inkl. Fahrten zu Events)
16. Verbandskommunikation und Großveranstaltungen (inkl. Social Media)

Diese Analysen bieten einen Gesamtüberblick und werden nach Bedarf, auf die konkrete Aktion überprüft, ergänzt und individualisiert. Es sind nicht explizit all unsere Ressorts erkennbar bzw. aufgeführt, da sie aufgrund ihrer Struktur in den vorhandenen Themenschwerpunkten (z.B. Schatzmeisterei, Geschäftsführung etc.) abgebildet sind.

3.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse wurden zusammengetragen, visualisiert und anschließend den Beteiligten der unterschiedlichen Ressorts vorgestellt. Sie bilden die Grundlage für dieses Schutzkonzept.

Da die Risiko- und Potenzialanalysen stichpunktartig beantwortet wurden und für den internen Gebrauch bestimmt sind, werden diese nicht veröffentlicht. Im Einzelfall können einzelne Risiko- und Potenzialanalysen bei unseren Ansprechpartnern für sexualisierte Gewalt (ASG) angefragt werden. Eine Vorlage für die Risiko- und Potenzialanalysen ist auf der Homepage des LV Nordrhein unter Downloads zu finden.

4 Präventionsleitfaden und Umsetzung von Maßnahmen

Auf Grundlage der durch die Risiko- und Potenzialanalyse erarbeitenden Ergebnisse wurden im Anschluss adäquate Präventions- und Schutzmaßnahmen entwickelt. Bereits vorhandene Maßnahmen werden beibehalten oder bei Bedarf weiter ausgebaut. Folgend werden diese dargestellt.

4.1 Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen hat ein Qualitätsbündnis ins Leben gerufen, das sich dem Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport widmet. Im Mittelpunkt stehen die Zusammenarbeit aller Beteiligten, die lokale und regionale Vernetzung sowie der Austausch von Fachwissen.

Dem Bündnis können sich Sportvereine, Fachverbände sowie Stadt- und Kreissportbünde anschließen, die sich aktiv für die Prävention und Bekämpfung dieser Gewaltformen einsetzen möchten. Sie erhalten praxisnahe Unterstützung, um das Thema im Sport zu enttabuisieren, wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und im Verdachts- oder Krisenfall angemessen handeln zu können.

Darüber hinaus bietet das Qualitätsbündnis Orientierungshilfen für den Umgang mit Krisensituationen und Verdachtsfällen, um die Handlungssicherheit der beteiligten Organisationen zu stärken. Sämtliche Angebote des Bündnisses stehen unserer Ortsgruppe kostenfrei zur Verfügung.

4.2 Vorbildfunktion der Leitung

Mitglieder in Führungspositionen übernehmen eine besondere Verantwortung und haben durch ihr Verhalten eine Vorbildfunktion.

Dies bedeutet insbesondere, dass sie dafür Sorge tragen, dass körperliche, sexualisierte, psychische oder andere Formen von Gewalt bei uns keinen Platz haben. Führungskräfte setzen sich aktiv für einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang mit allen Personen innerhalb und außerhalb unseres Vereins ein. Darüber hinaus nehmen aktive Führungskräfte eine besondere Rolle ein, indem sie Orientierung geben und als Vorbilder für andere Mitglieder und Führungskräfte wirken.

5 Information und Einbeziehung aller Agierenden – Verbandskommunikation

All unsere aktiven Mitglieder werden über dieses Konzept informiert, und konnten sich im Vorhinein gemäß der partizipativen Gestaltung in unterschiedlicher Weise an der Erstellung beteiligen. Die Leitungen nutzen regelmäßig entsprechende Plattformen, Sitzungen und Treffen, um über die Entwicklungen zu unterrichten. Alle Agierenden werden über Angebote und Möglichkeiten informiert und zum Handeln aufgefordert.

Wir übernehmen als Verein eine Vorbildfunktion und zeigen Verantwortung im Rahmen der Prävention von Gewalt. Hierzu sind auf der Homepage entsprechende Informationen und Ansprechpersonen sowie Fachberatungsstellen veröffentlicht,

sodass Hilfesuchende schnellstmöglich Informationen und Unterstützung bekommen können.

Unsere Ansprechpartner für sexualisierte Gewalt (ASG) stellen den Ressorts diverse Unterlagen und Vorlagen zur Verfügung.

5.1 Aufnahme des Themas in Satzungen und Ordnungen

Wir verurteilen jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, um welche Form von Gewalt es sich handelt. Um diesem Grundsatz Folge zu tragen, werden wir die Satzung im § 2 ergänzen. Des Weiteren wurde vom DLRG-Bundesverband eine PvG-Ordnung (Prävention von Gewalt) erarbeitet, die mit ihrem Inkrafttreten auch für die für uns gültig ist.

5.2 Grundlagen der Mitarbeit

Bei den Mitgliedern sind folgende Aspekte zu beachten:

- Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)[4]
- Ehrenkodex[5]
- Compliance Richtlinien[6]
- Verhaltensregeln[7]
- Beauftragungen für Tätigkeitsbereich(e)
- Teilnahme an Sensibilisierungs- und/ oder Qualifizierungsschulungen

5.3 Führungszeugnis und Ehrenkodex

Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen zum Thema erweitertes Führungszeugnis und Ehrenkodex näher erläutert.

5.3.1 Regelung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses und des Ehrenkodexes

Bei uns ist es verpflichtend, dass aktive Personen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und den Ehrenkodex vorlegen. Wir unterstützen unsere Aktiven bei der Beantragung des EFZs und stellen sicher, dass der Prozess klar und transparent ist.

Alle Personen sind verpflichtet, in einem 4-jährigen Rhythmus ein EFZ und den jeweils gültigen Ehrenkodex vorzulegen.

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach Aufforderung ist dieses spätestens nach drei Monaten vorzulegen. Sollte das Führungszeugnis nicht fristgerecht eingereicht werden oder kein Beleg für die Beantragung vorgezeigt werden, wird die entsprechende Person (vorübergehend) von ihrem Einsatz bei uns entbunden bzw. kann die Tätigkeit nicht beginnen. Die satzungsgemäßen Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Die Person kann nach

[4] Vgl. Kapitel 5.3.1
[5] Vgl. Kapitel 5.3.1
[6] Vgl. Kapitel 6.3
[7] Vgl. Kapitel 5.5

Vorlage eines ordnungsgemäßen EFZs ihre Arbeit wieder aufnehmen bzw. beginnen. Sollten im EFZ entsprechende Einträge nach § 72a SGB VIII vorhanden sein, wird die betreffende Person dauerhaft von ihren Aufgaben entbunden.

5.3.2 Ablauf Beantragung Führungszeugnis

Das Antragsformular wird von der verantwortlichen Person in der Ortsgruppe ausgefüllt und an die betreffende Person ausgehändigt. Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz kostenfrei beantragt und der zuständigen Person in unserer Ortsgruppe vorgelegt.

5.3.3 Dokumentation im DLRG-Manager

Nach der Prüfung durch die zuständige Person wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung im DLRG-Manager dokumentiert.

Die Dokumentation über die Begutachtung der erweiterten Führungszeugnisse und des Ehrenkodexes findet hauptverantwortlich von der Ortsgruppe über den DLRG-Manager (“Reiter Führungszeugnis”) statt. Ist durch eine andere Ortsgruppe oder den Bezirk der DLRG bereits die Einsicht des Führungszeugnisses und Ehrenkodex geschehen und über den DLRG-Manager eingetragen, kontrolliert die beauftragte Person eigenständig die Eintragung. Hierzu berechtigte Personen in den übergeordneten Gliederungen können die entsprechenden Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder das erweiterte Führungszeugnis und den Ehrenkodex nicht auf jeder Verbandsebene und bei verschiedenen Ortsgruppen vorlegen müssen.

5.4 Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitglieder

Jede aktive Person in unserer Ortsgruppe erhält Zugang zu umfassenden Schulungen. Diese bieten Sicherheit und Kompetenz im Umgang mit dem sensiblen Thema der Gewalt. Beispielhafte Seminarangebote sind Sensibilisierungsschulungen oder Ansprechpersonenschulungen.
Wir bieten im Rahmen unserer ehrenamtlichen Ressourcen auch Möglichkeiten zur Beratungen durch unsere Ansprechpartner für sexualisierte Gewalt an.

5.5 Verhaltensregeln zum respektvollen Umgang miteinander

Die folgenden Verhaltensregeln sind aus dem Safe Sport Code (DOSB, 2025) übernommen, an unsere Notwendigkeiten angepasst und gelten ergänzend zu der PvG-Ordnung des Bundesverbands.

Der Safe Sport Code ist ein sportartübergreifendes Musterregelwerk des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Prävention und Sanktionierung interpersoneller Gewalt im organisierten Sport. Er schafft eine verbindliche Grundlage, um auch Gewaltformen unterhalb der Strafrechtsschwelle sportrechtlich zu ahnden.

Bei den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln handelt es sich ausdrücklich um ein Muster und nicht um Verhaltensregeln, die in unserer Ortsgruppe uneingeschränkt nutzbar sind. Sie sind hier trotzdem der Vollständigkeit zur Erprobung genannt.

1. Respektvoller Umgang
 Alle Personen werden fair behandelt. Die Würde, Intimsphäre und persönliche Grenzen werden geachtet. Gewalt, Diskriminierung oder Erniedrigung haben keinen Platz.
2. Ansprechpersonen & Meldungen
 Verstöße oder Verdachtsmomente werden nicht vertuscht. Betroffene erhalten Unterstützung. Zuständige Ansprechpersonen sind auf unserer Homepage benannt.
3. Besondere Verantwortung
 Ressortleiter haben eine besondere Fürsorgepflicht. Machtmissbrauch, sexuelle Beziehungen zu Minderjährigen oder Schutzbedürftigen, Erniedrigungen sowie Doping und Medikamentenmissbrauch sind ausgeschlossen.
4. Beteiligung & Information
 Mitglieder werden altersgerecht einbezogen. Ihre Rückmeldungen werden ernst genommen. Personensorgeberechtigte haben ein Informationsrecht, fachliche Entscheidungen bleiben den Verantwortlichen vorbehalten.
5. Körperliche Kontakte
 Körperkontakte erfolgen nur angekündigt, erklärt und im beiderseitigen Einvernehmen. Ein Nein ist immer zu respektieren. Ein Ja darf jederzeit und ohne Konsequenzen zurückgenommen werden.
6. Schutz in sensiblen Situationen
 In Einzeltrainings, medizinischen Behandlungen, Umkleiden, Duschen und Übernachtungen gelten vorab verabschiedete Regeln, die Intimsphäre und Sicherheit wahren.
7. Fahrten & private Kontakte
 Fahrten oder private Kontakte zwischen Trainern/ Ausbildern und Teilnehmenden erfolgen nicht allein oder ohne Einverständnis. Mitnahmen in den Privatbereich sind bei Minderjährigen ausgeschlossen.
8. Geschenke & Vorteile
 Unangemessene Geschenke oder unsachliche Bevorzugungen sind untersagt.
9. Medien & soziale Netzwerke
 Fotos und Videos werden nur mit Einwilligung erstellt und veröffentlicht. Digitale Kontakte dienen ausschließlich der sachlichen Kommunikation.
10. Transparenz & Ausnahmen
 Abweichungen von diesen Regeln sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, müssen dokumentiert und gegenüber Betroffenen offengelegt werden.

5.6 Netzwerkarbeit

Wir betreiben intensive Netzwerkarbeit. Ziel dabei ist die Förderung des Austauschs und Wissens sowie Kooperationen mit Netzwerkpartnern. Dies soll die Fachlichkeit erhöhen und den Themenkomplex voranbringen. Mit folgenden Netzwerkpartnern pflegen wir regelmäßigen Austausch:

- DLRG Landesverband Nordrhein e.V.
- DLRG Bezirk Kreis Wesel e.V.
- etliche befreundete Ortsgruppen innerhalb der DLRG
- Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen

Wir legen einen hohen Wert auf den stetigen Austausch anderen Ortsgruppen zu dem Thema PsG. Zudem wird auf unterschiedlichen Sitzungen, Tagungen und weiteren Veranstaltungen der Kontakt intensiv gefördert. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit sich als Mitglied bei der hauptamtlichen PsG-Stelle des Landesverbands zu melden.

5.7 Information und Beratung der Ortsgruppe

In den Lehrgängen sowie in den regelmäßigen Informationsmails, die der Landesverband an seine Gliederungen verschickt, wird auf verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten hingewiesen. Dazu zählen unter anderem Angebote der des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V. und des LSB sowie Informationen dazu, wie diese angefragt oder beantragt werden können. Die Informations- und Beratungsangebote für die Mitgliederwerden stets optimiert und an die Gegebenheiten angepasst. Folgende Informationen und Angebote sind besonders hervorzuheben:

- Broschüre der Bundesebene: Respektvoller Umgang
- Beschlüsse des DLRG Landesverbands Nordrhein e.V.
- Regelmäßige Informationsmails an die Ortsgruppenleitung sowie unseren Jugendvorstand
- Publikationen der Bundesjugend: Publikationen | DLRG-Jugend
- Seminare
- DLRG-Jugend auf Bundesebene
- Infomaterial auf der Homepage des Landesverbands Nordrhein:
 - Ehrenkodex
 - Informationen zu Ansprechpersonen des LV Nordrhein
 - Prävention sexualisierte Gewalt bei der Bundesjugend der DLRG (Hilfe-telefon, etc.)
 - Materialien zur Verschwiegenheit in der Fallarbeit
 - Interventionsmatrix
 - Dokumentationsbogen
 - Risikoanalyse
 - Hauptamtliche Person für AsG (vertrauen@nordrhein.dlrg.de / 0211-53606-965)

6 Beschwerdemanagement

Um eine Beschwerde einzulegen bzw. einen Fall zu melden, gibt es unterschiedliche Wege bei uns. Hier sind, neben dem Meldeweg an Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, sowie Vertrauenspersonen, insbesondere die Ansprechpersonenteams, das Hilfetelefon der DLRG-Jugend auf Bundesebene und Compliance-Meldungen zu nennen. Diese werden im Folgenden erläutert.

6.1 Ansprechpersonenteam

Unser Ansprechpersonenteam hat einen besonders hohen Stellenwert als Meldestelle gegen Gewalt. Sollte ein Fall von Gewalt auftreten, kann sich die betroffene Person jederzeit an unser Ansprechpersonenteam wenden. Alternativ kann sich auch eine Vertrauensperson, in Absprache mit der sich meldenden Person, an das Ansprechpersonenteam wenden.

Das Ansprechpersonenteam spricht offen miteinander und tauscht sich aus, um eine bestmögliche Unterstützung zu garantieren. Nach außen hin werden keine Daten weitergegeben, es sei denn, ein Einverständnis oder rechtliche Erfordernisse liegen vor. Wir haben in unserer Ortsgruppe als Minimum zwei Ansprechpersonen unterschiedlicher Geschlechter benannt. Ihre Kontaktdaten sind auf der Homepage veröffentlicht.

Erreichbar sind die Ansprechpersonen unserer Ortsgruppe unter der Mailadresse vertrauen@dinslaken.dlrg.de. Auf die Mailadresse können alle Ansprechpersonen des Ansprechpersonenteams zugreifen. So wird gewährleistet, dass die Ansprechpersonen sich gegenseitig unterstützen und vertreten können.

Sollte ein Fall auftreten, bei dem triftige Gründe gegen eine Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpersonenteam der Ortsgruppe sprechen, besteht darüber hinaus die Möglichkeit sich bei den Ansprechpersonen der jeweils höheren Ebene zu melden. Die Kontaktdaten sind über die jeweiligen Homepages der Bezirke, des Landesverbandes und der Bundesebene zu finden.

Wichtig: Unser Ansprechpersonenteam kann keine therapeutische oder juristische Beratung leisten. Auch die Expertise einer spezialisierten Fachberatungsstelle kann durch ein Ansprechpersonenteam nicht ersetzt werden.

6.2 Hilfetelefon

Eine weitere Möglichkeit, einen Fall zu melden, ist das Hilfetelefon der DLRG-Jugend auf Bundesebene. Dieses bietet auf Wunsch auch ein anonymes Beratungsangebot an. Es steht allen Mitgliedern der DLRG unabhängig vom Alter zur Verfügung.



Abbildung 1: Hilfetelefon sexualisierte Gewalt der DLRG-Bundesjugend

6.3 Compliance-Meldungen

Neben den bereits benannten Melde-Möglichkeiten gibt es zudem auf DLRG-Bundesebene die Möglichkeiten, Compliance-Verstöße zu melden, wozu auch Fälle sexualisierter Gewalt zählen. Auf Meldungen anderer Gewaltfälle ist diese Meldeverfahren bislang nicht ausgerichtet, soll aber dennoch der Vollständigkeit halber hier aufgeführt werden.

7 Intervention

Im Allgemeinen beginnt die Intervention bereits mit dem Bewusstsein aller Agierenden für Gewalt. Im vorliegenden Dokument bezeichnet die Intervention die strukturierte Aufarbeitung einer Fallmeldung.

Hierbei ist besonders relevant, dass unsere Mitglieder jeden Hinweis auf Gewalt ernst nehmen und für ein weiteres Vorgehen sorgen. Solche Hinweise können durch Betroffene, weitere Agierende und durch uns selbst aufkommen. Wenn unsere ehrenamtlichen Mitglieder auf Gewalt angesprochen werden, werden diese selbst zu Vertrauenspersonen.

7.1 Grundlagen

Im Folgenden werden die einzelnen Handlungsschritte skizziert, die bei der Bearbeitung einer Fallmeldung zu beachten sind. Die Handlungsschritte sollen dabei unterstützen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen und zu bewerten. Sie sollen dabei helfen, adäquate Maßnahmen zur Aufarbeitung der Meldung einzuleiten und die Gewalt schnellstmöglich zu beenden.

Bei einem aktuell vorliegenden Fall von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt muss im ersten Schritt auf den Schutz aller Beteiligten hingearbeitet werden. Dabei ist

die Frage zentral, ob der betroffene Mensch Schutz benötigt und falls ja, wie dieser Schutz hergestellt werden kann.

Daran anknüpfend ist es ebenso von zentraler Bedeutung, auch die Frage nach dem Schutzbedarf der gemeldeten Person zu stellen. Im Folgenden wird gemeinsam daran gearbeitet, welche weiteren Personen und Institutionen informiert und welche weiteren Schritte eingeleitet werden müssen. Ebenso ist es von Relevanz, ob eine externe Beratungsstelle hinzugezogen wird, um bei der Fallaufarbeitung zu unterstützen bzw. die Fallaufarbeitung zu übernehmen. Wichtig ist die Beachtung grundlegender Handlungsprinzipien. Dazu gehört zum Beispiel, dass vorschnelles Handeln, wie ein direktes Gespräch mit der gemeldeten Person oder das Hinzuziehen der Polizei, in der Regel zu unterlassen ist. Besonders bei der Polizei ist zu beachten, dass sie aufgrund des Strafverfolgungszwangs unmittelbar Ermittlungen einleiten muss. Dies führt selten zu einer für die Betroffenen zufriedenstellenden Klärung und entzieht ihnen die Entscheidung darüber, ob sie selbst eine Anzeige erstatten möchten oder nicht. Dadurch kann es zu einem erneuten Gefühl des Kontrollverlusts über die eigene Situation kommen. In akuten Gefährdungslagen, zum Beispiel bei einer laufenden Vergewaltigung oder Körperverletzung, die nicht anders abgewendet oder unterbrochen werden kann, ist die Polizei (Notruf: 110) jedoch unbedingt zu verständigen, um weitere Gefahren zu verhindern. Betroffene sind mit äußerster Sorgfalt in Bezug auf ihre Betroffenheit zu behandeln.

Um ein Gespräch mit Betroffenen über ihre Situation zu führen, ist zunächst abzuklären, ob die Betroffenen ein Gespräch wünschen. Bei minderjährigen Betroffenen ist in der Regel eine Information der Sorgeberechtigten notwendig. Diese Information sollte in Begleitung durch eine Ansprechperson erfolgen. Eine Rücksprache mit den Betroffenen, egal welchen Alters, ist zwingend notwendig!

Grundsätzlich orientiert sich unsere Arbeit im Bereich der Gewaltprävention und -intervention an den Bedürfnissen und dem Erleben der Betroffenen. Wir begegnen ihnen mit Vertrauen und beziehen sie, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, in alle weiteren Schritte mit ein. Wir gehen jedem Hinweis auf Gewalt nach.

Hinweisgebende, meldende Menschen und Betroffene dürfen dabei unter keinen Umständen einen Nachteil erfahren. Zu beachten ist, dass die betroffenengerechte Arbeit die Persönlichkeitsrechte der gemeldeten Personen nicht verletzen darf. Auch die Rechte der gemeldeten Personen sind zwingend zu beachten und zu wahren. Zudem ist es immer das Ziel, eine Klärung im Sinne einer systemischen Aufarbeitung zu erreichen. Durch Fälle von Gewalt werden Menschen zu Betroffenen, aber auch die gemeldete Person, die meldenden Personen und die Menschen im Umfeld der gemeldeten Person und der Betroffenen sind von dem Fall beeinflusst. Der jeweilige Fall sollte nicht flächendeckend kommuniziert, aber auch nicht verschwiegen werden.[8]

[8] Vgl. Kapital 7.2 – 7.4

Das Ziel ist eine Aufklärung des Falls im Sinne aller Beteiligten sowie die Wiederherstellung des Miteinanders und des Sicherheitsempfindens.

7.2 Interventionsplan

Bei Hinweisen auf sexualisierte oder interpersonelle Gewalt ist ein ruhiges und kompetentes Auftreten notwendig. Damit das Auftreten geregelt und konsequent erfolgt, ist es sinnvoll, einen gültigen Interventionsplan aufzustellen. Da Gewaltfälle sehr unterschiedlich sein können, kann es sein, dass in spezifischen Situationen vom Interventionsplan abgewichen wird. Eine Abweichung muss stets vorher im Interventionsteam abgeklärt und begründet werden.

Der nachfolgende Interventionsplan basiert auf dem Standardfall, in dem die Ansprechpersonen der Ortsgruppe in das Verfahren einbezogen werden.[9]

[9] Vgl. Kapital 6.1

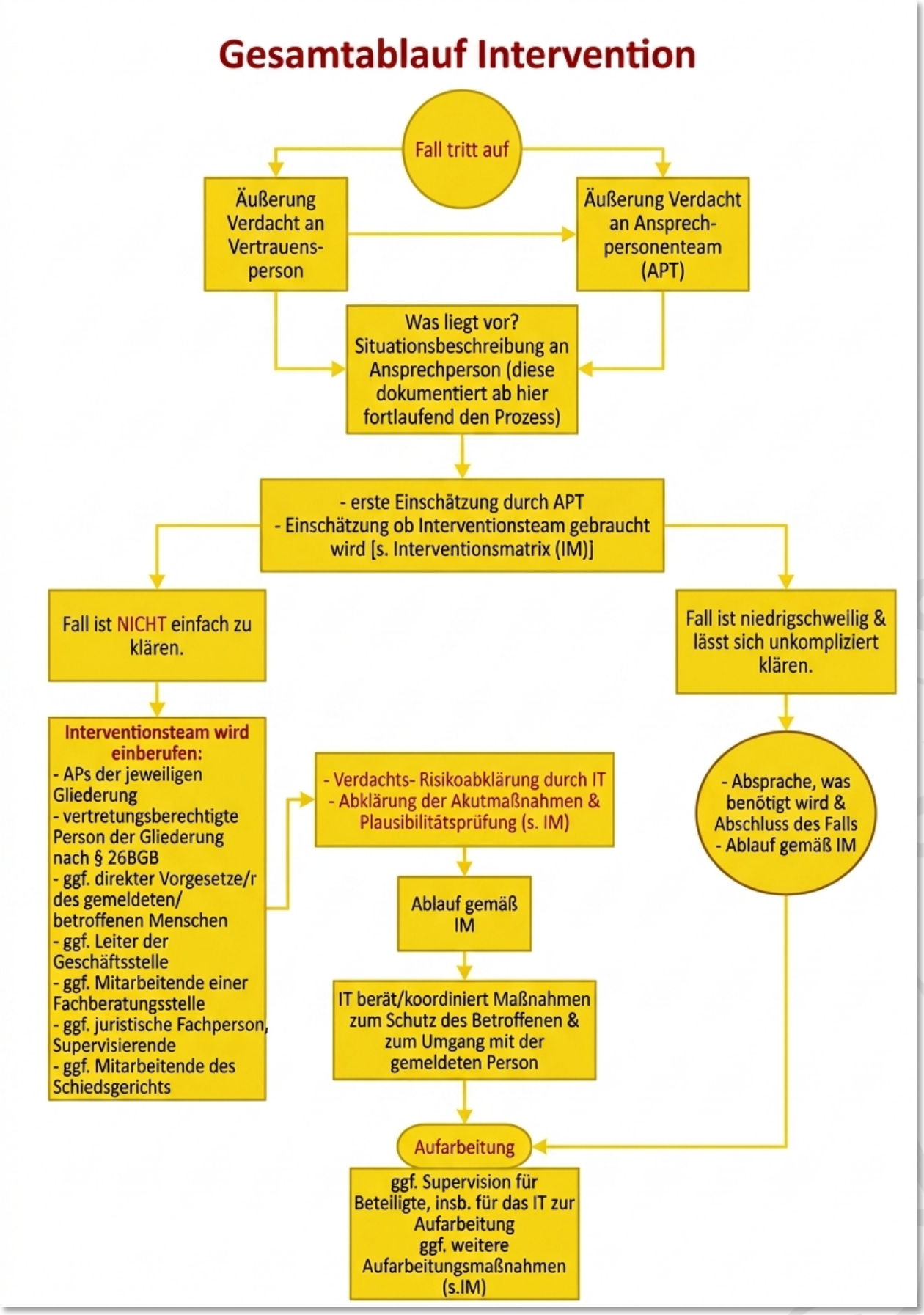


Abbildung 2: Ablauf der Handlungsschritte bei einer Fallmeldung

7.2.1 Dokumentation

Bei jedem Fall sexualisierter oder interpersoneller Gewalt ist eine Dokumentation unabdingbar. Zum Schutz aller Beteiligten sind die dokumentierten Inhalte aufzubewahren und nach Möglichkeit zu pseudonymisieren. Darüber hinaus muss ein Zugang für Dritte unmöglich sein. Die Dokumentation findet durch das Ansprechpersonenteam der Ortsgruppe statt. Die Ansprechpersonen verfügen über Dokumentationsbögen, die seitens des Landesverbands zur Verfügung gestellt werden. Die Dokumentationsbögen werden der Reihenfolge nach an einem sicheren Ort abgelegt, sodass der chronologische Verlauf des Falls ersichtlich ist. Sind die Ansprechpersonen nicht selbst bei einem Geschehnis dabei, wird der jeweiligen Person der Dokumentationsbogen zur Verfügung gestellt und erklärt, wie zu dokumentieren ist. Im Anschluss fügt das Ansprechpersonenteam auch diese Dokumentation der Gesamtdokumentation hinzu.
Dokumentiert werden alle Beobachtungen, eingeleiteten Schritte und Gespräche, die im Laufe des Falls geführt werden. Gespräche werden möglichst detailgetreu festgehalten. Die Dokumentation soll sachlich und wertfrei, ohne eigene Interpretation erfolgen. Sollte eine Interpretation zusätzlich dokumentiert werden, ist diese als solche kenntlich zu machen.

7.2.2 Interventionsteam

Bei Fällen von Gewalt darf die Verantwortung nicht auf Einzelpersonen lasten. Daher ist es sinnvoll, für jeden konkreten Fall ein Interventionsteam einzuberufen. Dieses Team begleitet die Aufarbeitung des Falls sowie mögliche Folgeprobleme. Die Zusammensetzung des Interventionsteams ist fallspezifisch und auf einen einzelnen Fall beschränkt. Dennoch sollten bestimmte Rollen in jedem Team vertreten sein. Hierzu gehören folgende Personen:

- das Ansprechpersonenteam
- mind. eine vertretungsberechtigte Person nach § 26 BGB
- ggf. die Leitung / vorgesetzte Person des jeweiligen Ressorts der gemeldeten Person
- ggf. Mitarbeitende einer externen Fachberatungsstelle
- ggf. juristische Fachpersonen, Supervisierende etc.

Sollte das Schiedsgericht der DLRG involviert werden, dürfen sich die Schiedsgerichtsmitarbeitenden und die Mitglieder des Interventionsteams offen untereinander austauschen. Unterlagen wie zum Beispiel Dokumentationen oder Mails werden dem Schiedsgericht, auf dessen Anfrage hin, zur Verfügung gestellt.

Die Ansprechpersonen sind mit der Thematik besonders vertraut. Neben ihrer fachlichen Kompetenz dienen sie als Kontaktpersonen zu beteiligten Personen und der Vernetzung mit Fachberatungsstellen, juristische Fachpersonen und/oder weiteren Agierenden.

Vertretungsberechtigte Personen sind unabdingbar. Bei der Aufarbeitung kann es notwendig sein, dass beispielsweise finanzielle Mittel freigegeben werden müssen,

ohne dass der gesamte Vorstand unserer Ortsgruppe darüber informiert werden kann. Auch müssen in schwerwiegenden Fällen Entscheidungen getroffen werden, wie zum Beispiel die (vorübergehende) Entbindung einer Person von Aufgaben. Diese Entscheidungen müssen durch vertretungsberechtigte Personen getroffen werden.

Der Vorstand als Organ bzw. einzelne/weitere Vorstandsmitglieder werden explizit nicht informiert und einbezogen. Sollte das Hinzuziehen weiterer Agierender, wie zum Beispiel juristische Fachpersonen oder Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle, notwendig sein, müssen diese ebenfalls Teil des Interventionsteams werden.

Das Interventionsteam tauscht sich offen über den Fall aus, um ein gemeinsames und zielgerichtetes Vorgehen zur Aufarbeitung gewährleisten zu können. Nach außen hin wird die Verschwiegenheit gewahrt, um alle beteiligten Personen zu schützen. Entscheidungen innerhalb des Interventionsteams sollten, soweit möglich, einstimmig getroffen werden. Die Erfahrung der einzelnen Teammitglieder sowie die fachliche Qualifikation, insbesondere der Ansprechpersonen, sollten dabei berücksichtigt werden.

Das Interventionsteam sorgt für die Aufarbeitung des jeweiligen Falls von Gewalt. Es ist zudem für die Kommunikation nach innen und außen zuständig. Dabei gilt der Grundsatz: So viele Informationen wie nötig, so wenig Informationen wie möglich. Bei Informationen, die an die Öffentlichkeit gegeben werden, wird die Einbindung eines Medienrechtsanwalts oder einer vergleichbaren Profession dringend empfohlen. Dies soll den Schutz unserer Ortsgruppe sowie die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten gewährleisten.

7.2.3 Ablauf für Vertrauenspersonen

Die oben genannten Grundlagen der Intervention sollen von allen Beteiligten beachtet werden, die von betroffenen Personen angesprochen werden oder selbst Vorfälle vermuten oder beobachtet haben. Ergänzend dazu gilt folgender Ablauf für alle Personen, die von einem Fall erfahren.

1. Ruhe bewahren
 Planvoll und zügig, aber nicht überstürzt handeln.
2. Zuhören und Glauben schenken
 Aussagen von Betroffenen sollten reflektiert, aber nicht angezweifelt werden. Zweifel können Erfahrungen verschlimmern und/oder Vertrauen nehmen.
3. Keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person hinweg fällen
 Folgeschritte altersgemäß absprechen.
4. Keine Versprechen
 Es werden Versprechen vermieden, die evtl. nicht eingehalten werden können. Im äußersten Notfall müssen manchmal Entscheidungen zum weiteren Vorgehen gegen den Willen der Betroffenen, aber niemals ohne deren Information darüber, getroffen werden.
5. Eigene Gefühle klären
 Grenzen erkennen und akzeptieren.

6. Dokumentation[10]
7. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpersonenteam und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise[11]
 Das Ansprechpersonenteam übernimmt die Fallführung und begleitet die Aufarbeitung.
8. Verschwiegenheit einhalten
 Keine Informationen an weitere Personen. Das Ansprechpersonenteam koordiniert die weiteren Schritte, auch wer wann zu informieren ist.

7.2.4 Ablauf innerhalb des Interventionsteams

Nachdem das Ansprechpersonenteam informiert worden ist, stuft das Ansprechpersonenteam anhand der Interventionsmatrix die Meldung bezüglich ihrer Einordbarkeit und Schwere ein. Anhand verschiedener Kriterien wird festgestellt, ob ein Fall unbegründet, vage, begründet oder erhärtet ist. Zudem wird die Schwere eingeschätzt. Dazu wird die Meldung in die Bereiche der Grenzverletzungen, Übergriffe oder Straftatbestände eingestuft.

Abhängig von dieser ersten Einschätzung wird das weitere Vorgehen geplant.[12] Die Interventionsmatrix bietet eine Orientierung, wie bei welchen Meldungen vorgegangen werden kann. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, ein Interventionsteam aufzustellen.[13] Innerhalb dieses Teams werden die weiteren Schritte erarbeitet. Dazu gehört das Herstellen von Schutz für Beteiligte, was beispielsweise durch die Unterbindung von weiterer Gewalt, eine pädagogische Intervention oder eine Entbindung von Aufgaben erfolgen kann. In schweren Fällen von Gewalt muss eine Fachberatungsstelle und/oder eine volljuristisch tätige Person zur Beratung in das Interventionsteam aufgenommen werden.

Die Ansprechpersonen kommunizieren im Auftrag des Interventionsteams mit den unterschiedlichen Agierenden, um sich ein möglichst differenziertes Bild der Situation zu machen. Zu empfehlen ist, dass eine Ansprechperson mit der Seite der betroffenen Person kommuniziert, während eine zweite Ansprechperson mit der Seite der gemeldeten Person spricht (falls dies notwendig wird). So wird inneren Konflikten vorgebeugt. Betroffenen gegenüber werden dabei die einzelnen Handlungsschritte so transparent wie möglich kommuniziert.

Ziel ist außerdem eine verbandsinterne Aufarbeitung. In Bezug darauf ist besonders die Perspektive der Betroffenen zu betrachten. Die Frage danach, wie langfristig Schutz hergestellt werden kann, sodass sich alle Beteiligten, insbesondere die Betroffenen, (wieder) wohlfühlen, ist dafür ausschlaggebend. Sowohl auf die kurzfristigen wie auch auf die langfristigen Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen

[10] Vgl. Kapitel 7.2.1
[11] Vgl. Kapitel 6.1
[12] Vgl. Abbildung 2
[13] Vgl. Kapitel 7.2.2

und darauf aufbauend den konkreten Handlungsschritten gibt es keine allgemeine Antwort; sie sind stets personen- und fallspezifisch.

7.3 Rehabilitation und Reintegration

Wenn sich eine Meldung als falsch herausstellt, ist es wichtig, eine Rehabilitation bzw. Reintegration durchzuführen. Die Rehabilitation bezeichnet die Herstellung des Zustands, der vor der Gewaltmeldung existiert hat. Im Fokus steht dabei vor allem Wiederherstellung des „Normalzustandes“. Eine Rehabilitation wird dadurch erleichtert, dass auf eine umfassende Verschwiegenheit geachtet wird und so keine Informationen weitgehend veröffentlicht werden. Soll und/oder möchte die gemeldete Person weiterhin in unserer Ortsgruppe bleiben, ist es wichtig, eine Reintegration durchzuführen. Die Reintegration bezeichnet die Wiedereingliederung der gemeldeten Person in unser Vereinsleben. Wurden bei einer Fallmeldung Schutzmaßnahmen eingeleitet, wie zum Beispiel eine vorübergehende Entbindung von Aufgaben, bekommen dies zwangsläufig auch Außenstehende mit. In solch einer Situation ist dann von einer Reintegration die Rede, da die Person zwar reintegriert werden kann, aber die Entbindung von den Aufgaben und die damit erfolgte Wirkung auf Außenstehende nicht ungeschehen gemacht werden kann.

Ungerechtfertigte Vorwürfe können bei engagierten Ehrenamtlichen zum Abbruch aller Motivation, zu massiven gesundheitlichen Einschränkungen bis hin zur Selbstgefährdung führen. Daher ist der vollumfängliche Schutz der gemeldeten Person vorrangiges Ziel. Wir leben vom Engagement unserer Mitglieder, die daher einen besonderen Anspruch auf diesen Schutz haben.

Sowohl bei der Reintegration als auch bei der Rehabilitation sind die gemeldeten Personen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, welche Wünsche diese Personen äußern.

Folgende Leitfragen sind dabei zu beachten:

- Was ist für die betroffene Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Was ist für die gemeldete Person wichtig, um sich wieder wohl in unserem Verein zu fühlen?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um dies umzusetzen?
- Wie können/sollen die anderen Vereinsmitglieder in diesen Prozess integriert werden bzw. welche Informationen können diesen mitgeteilt werden und wie?
- Die Reintegration erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten und der Wahrung der rechtlichen Möglichkeiten.

7.4 Reflexion und Aufarbeitung von Meldungen

Haben eine Intervention und gegebenenfalls eine Rehabilitation oder Reintegration stattgefunden, ist es wichtig, den Prozess der gesamten Fallbearbeitung zu reflektieren und aufzuarbeiten. Eine Reflexion des Prozesses sollte durch jede beteiligte Person eigenständig durchgeführt werden. Zudem sollte mindestens eine Gruppenreflexion, zum Beispiel in Form eines kollegialen Austauschs, durchgeführt werden. Besonders bei schwierigen Prozessen sollte zudem eine Supervision durch eine dafür von der Deutsche Gesellschaft für Supervision (DGSv) anerkannte Person in Erwägung gezogen werden. Zudem sollte überprüft werden, ob das Schutzkonzept angepasst werden muss.

7.5 Weitere Anlaufstellen

Weitere Anlaufstellen und Beratungsangebote, die im Falle von auftretender Gewalt genutzt werden können, finden sich auf unserer Homepage. Betroffenen Personen steht es frei, sich eigenständig bei den Stellen zu melden. Darüber hinaus steht es frei, andere Beratungsstellen zu kontaktieren. Eine parallele Meldung an uns ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Sollte eine Meldung an unser Ansprechpersonenteam erfolgen, wird darum gebeten, das Ansprechpersonenteam über den Kontakt zu einer weiteren Anlaufstelle zu informieren. Das Ansprechpersonenteam kann sich dann bei Notwendigkeit und Einverständnis der betroffenen Person mit der genutzten Anlaufstelle zum weiteren Vorgehen austauschen.

8 Qualitätsmanagement

Das vorliegende Schutzkonzept ist ab sofort gültig. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Das Schutzkonzept muss möglichst flächendeckend an alle Agierenden kommuniziert werden. Ein Schutzkonzept ist kein abgeschlossenes Projekt, sondern bedarf weiterer Überarbeitung. Besonders die Bereiche der Risiko- und Potentialanalyse, der Prävention und der Intervention werden stetig anhand neuer Erkenntnisse, Erfahrungen und Ideen weiterentwickelt. Eine grundlegende Kontrolle auf Wirksamkeit und Aktualität findet alle drei Jahre statt.

Nächste verpflichtende Kontrolle: August 2029

Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. (o. J.). Gewalt gegen Frauen. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen
- Bundesamt für Justiz. (o. J.). Online-Portal Führungszeugnis. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (o. J.). Die bke-Jugendberatung. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.bke-beratung.de/jugendberatung
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (2025). PvG-Ordnung. Ordnung zur Prävention von Gewalt.
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB). (2025). Der Safe Sport Code: Ein Muster-Regelwerk gegen interpersonelle Gewalt für alle Verbände und Vereine im organisierten Sport. Abgerufen am 25.09.25 von https://www.dosb.de/themen/werte-des-sports/safe-sport/safe-sport-code
- DLRG e.V. (o. J.). Prävention sexualisierter Gewalt, Kinder- und Jugendschutz. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/
- DLRG Nordrhein. (o. J.). Materialen und Arbeitshilfen. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von, https://Dinslaken.dlrg.de/service-und-downloads/service-praevention-sexualisierter-gewalt/
- DLRG Nordrhein. (o. J.). Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt in der DLRG Nordrhein. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von, https://nr.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/
- DLRG Nordrhein. (o. J.). Vereinsmanagement und verbandsübergreifende Qualifizierung. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von, https://tv.dlrg.de/index.php?id=531409&L=0
- DLRG-Jugend. (o. J.). Hilfetelefon sexualisierte Gewalt. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon/
- DLRG-Jugend. (o. J.). Materialien. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://dlrg-jugend.de/service/materialien/
- DLRG-Jugend. (o. J.). PsG-Qualireihe. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://dlrg-jugend.de/service/seminare/psg-qualireihe/
- DLRG-Ortsgruppe Overath & DLRG-Jugend Overath. (o.J.). Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter & interpersoneller Gewalt. Abgerufen am 23.10.25 von https://overath.dlrg.de/fileadmin/groups/9210040/Schutzonzept_DLRG_Overath.pdf
- DLRG. (2022). Respektvoller Umgang: Prävention sexualisierter Gewalt – Empfehlungen für die ehrenamtliche Arbeit. DLRG. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://tv.dlrg.de/fileadmin/user_upload/DLRG.de/Fuer-Mitglieder/AA_DLRG2019/Informieren/PsG/PsG_Broschuere/index.html#0
- JUUUPORT e.V. (o. J.). Hilfe bei Cybermobbing und anderen Problemen im Netz. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.juuuport.de/
- Landessportbund Dinslaken-Westfalen e. V. (o. J.). Workbook: Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept (PDF). Abgerufen am 1.Oktober 2025, von https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf
- Landessportbund Dinslaken-Westfalen. (o. J.). Schutz vor Gewalt im Sport. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport

- Landessportbund Nordrhein -Westfalen e.V. (2025). Das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport. Abgerufen am 25.09.25 von https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport/qualitaetsbuendnis-zum-schutz-vor-sexualisierter-gewalt
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (Hrsg.). (2024). Workbook: Gemeinsam sicher im Sport – Schritt für Schritt zu einem effektiven Schutzkonzept. Abgerufen am 26.09.24 von https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/Broschuere_Workbook_Schutzkonzepte_final.pdf
- MeinSportNetz NRW / Landessportbund Dinslaken-Westfalen. (o. J.). Vereinsberatung buchen. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.meinsportnetz.nrw/management/beratung/vereinsberatung-buchen/
- N.I.N.A. e. V. (o. J.). Hilfe-Telefon. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon
- Nummer gegen Kummer e. V. (o. J.). FAQ Elterntelefon. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/faq-elterntelefon/
- Nummer gegen Kummer e. V. (o. J.). Kinder- und Jugendberatung. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/
- Safe Sport e. V. (o. J.). Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://ansprechstelle-safe-sport.de/DLRG e.V. (o. J.). Compliance Mikrosite. Abgerufen am 1. Oktober 2025 von https://www.dlrg.de/fuer-mitglieder/compliance/
- TelefonSeelsorge® Deutschland e. V. (o. J.). Wann anrufen?. Abgerufen am 1. Oktober 2025, von https://www.telefonseelsorge.de/telefon/#wann_anrufen

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Dinslaken e.V.
Am Stadtbad 7-9
46537 Dinslaken
E-Mail: info@dinslaken.dlrg.de

Redaktion: Maren Wagenzik, Michael Herbrecht